



Belehrung über die Pflichten nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes und Hausinterne Regelungen zum Infektionsschutz

Liebe Eltern,

wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und trotzdem in die Krippe kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere Kinder und Mitarbeiter/innen ansteckt. Gerade bei Kleinkindern, Kindern mit einem geschwächten Immunsystem und schwangeren Mitarbeiterinnen kann es bei einer Ansteckung zu schweren Krankheitsverläufen und Folgeschäden kommen. Das wollen wir alle nicht.

Zum Schutz aller Kinder und unserer Mitarbeiter/innen regelt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbindlich, welche Mitwirkungspflicht sie haben, wenn ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder und Mitarbeiter/innen gewährleisten.

Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:

Wenn ihr Kind ernsthaft erkrankt ist, also Fieber, unerklärliche Müdigkeit, Erbrechen oder einen länger als einen Tag dauernden Durchfall hat, holen Sie bitte den Rat Ihres Kinderarztes ein und bringen Sie das Kind nicht in die Krippe. Wenn ihr Kind an

- Masern
- Windpocken
- Keuchhusten
- Mumps
- Scharlach
- Streptokokken-Infektion
- Diphtherie
- Hepatitis A oder E
- Lungentuberkulose
- EHEC
- Durchfall
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Meningokokken-Infektion
- Borkenflechte
- Läuse
- Krätze
- Polio
- Cholera
- viralem hämorrhagischem Fieber
- Typhus oder Paratyphus



leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden Sie es bitte nicht einfach nur krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose bzw. den Verdacht Ihres Kinderarztes. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Zum Schutz der anderen Kinder und unserer Mitarbeiter/innen sind wir verpflichtet, diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie und Ihr Kind keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum, zu erkennen, wo eine für Kinder gefährliche Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern.

Ihr Kind darf im Falle einer der aufgeführten Erkrankungen, so lange nicht in die Krippe kommen, bis Ihr Kinderarzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Teilen Sie uns bitte auch mit, wenn jemand in Ihrem Haushalt an **Masern, Mumps, Lungentuberkulose, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, EHEC, Diphtherie, Meningokokken-Infektion, Polio, bakterieller Ruhr, Typhus-, Paratyphus, Hepatitis A oder E, viralem hämorrhagischem Fieber, Cholera oder Pest** leidet. Auch in diesen Fällen darf Ihr Kind so lange nicht in die Krippe kommen, bis ein Arzt festgestellt hat, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Nach Fieber, oder Erbrechen muss das Kind 48 Stunden Symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder betreten darf. Sollten die Betreuer der Einrichtung feststellen, dass ein zu betreuendes Kind, ihrer Ansicht nach aus gesundheitlichen Gründen nicht am Gruppenalltag teilnehmen kann, muss auch in diesem Fall das Kind zu Hause betreut bzw. abgeholt werden.

Bitte bedenken Sie auch, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Achtung: ab dem 01.03.2020 besteht eine Masernimpfpflicht laut Gesetzgeber.

Unterschrift der Krippenleitung

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Belehrung der Krippe nach § 34 IfSG zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift beider Sorgeberechtigten